

IV ZR 244/63

Verkündet am 3. Juni 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr Krille in
Karlsruhe -

gegen

Frau Stefania S [REDACTED] - K [REDACTED] , Br [REDACTED],
Rue J [REDACTED] D [REDACTED] , B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
II. Instanz: [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 26. Juli 1963 aufgehoben,
soweit das beklagte Land zur Zahlung von mehr als
150 DM verurteilt und über die außergerichtlichen
Kosten entschieden ist.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
5. Entschädigungskammer des Landgerichts in Köln
vom 3. Dezember 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Berufungs- und des Revisionsrechtszuges trägt die
Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1930 in L. geborene jüdische Klägerin mußte ab Mitte November 1939 in L. den Judenstern tragen. Am 13. Dezember 1939 wurde sie samt ihren Eltern und ihrem Bruder festgenommen. Kurze Zeit später wurde sie mit ihren Familienangehörigen über den Bug in den damals sowjetisch besetzten Teil Polens abgeschoben. Dort wurde sie von der NKWD festgenommen und in das Innere Rußlands gebracht, wo sie bis zum 13. August 1942 in einem Lager leben mußte. Nach ihrer Freilassung begab sie sich zunächst nach Persien, später nach England. Im Jahre 1954 erwarb sie die britische Staatsangehörigkeit.

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit geltend gemacht.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. Mit der Klage hat die Klägerin ihre Ansprüche weiter verfolgt und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 4.800 DM zu zahlen.

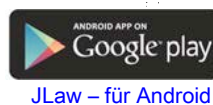
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin eine Kapitalentschädigung von 150 DM (für das Tragen des Judensterns) zu zahlen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dieses Urteil geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin für Schaden an Freiheit eine Entschädigung von 4.800 DM zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Klägerin hat sich im Revisionsrechtszug nicht durch einen beim Bundesgerichtshof oder bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin für die im sowjetischen Machtbereich in der Zeit von Mitte Dezember 1939 bis Mitte August 1942 erlittene Freiheitsentziehung eine Entschädigung mit folgenden Erwägungen zugebilligt: Die Freiheitsentziehung sei durch den Verlust des Schutzes des Deutschen Reiches ermöglicht worden. Die Klägerin, die nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sei, habe zwar die deutsche Staatsangehörigkeit niemals besessen. Das Deutsche Reich sei aber verpflichtet gewesen, ihr Schutz zu gewähren. Die Stadt L., in der die Klägerin bis Dezember 1939 gelebt habe, habe zu den eingegliederten Ostgebieten gehört. Soweit die Bewohner dieser Gebiete nicht deutsche Staatsangehörige geworden seien, seien sie nach § 7 der Verordnung vom 4. März 1941 "Schutzangehörige" des Deutschen Reiches gewesen. Lediglich Juden und Zigeuner seien davon ausgenommen worden. Diese Bestimmung sei zwar erst erlassen worden, nachdem die Klägerin dieses Gebiet unter Zwang habe verlassen müssen. Der Vorschrift komme jedoch nur deklaratorische Bedeutung zu. Die Schutzangehörigkeit

habe bereits im Zeitpunkt der Eingliederung und der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an einen Teil der Bewohner bestanden. Mit der Einverleihung dieser Gebiete in sein Staatsgebiet sei das Deutsche Reich zugleich verpflichtet gewesen, den Bewohnern dieser Gebiete diplomatischen Schutz zu gewähren, gleichviel, ob es sie zu seinen Staatsangehörigen gemacht habe oder nicht. Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die nicht deutsche Staatsangehörige geworden seien, hätten somit mit der Eingliederung der Ostgebiete die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches erworben. Die Klägerin sei daher deutsche Schutzangehörige geworden. Zwar sei die Schutzangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der VO mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren gegangen. Diese Bestimmung sei jedoch auf die Klägerin nicht anwendbar, da ihre gewaltsame Vertreibung nicht zum Verlust ihres Wohnsitzes in L. geführt habe. Sie habe den Schutz des Deutschen Reiches nur aus Verfolgungsgründen verloren. Das Deutsche Reich sei bis Juni 1941 in der Lage gewesen, einem polnischen Schutzangehörigen diplomatischen Schutz gegenüber russischen Maßnahmen zu gewähren. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG seien erfüllt.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet.

a) In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. Urteil vom 13. Februar 1963 - IV ZR 199/62 -, RzW 1963, 368 Nr. 18) ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin für die in der Sowjetunion erlittene Freiheitsentziehung nur unter

den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG eine Entschädigung beanspruchen kann. Seine Annahme, daß die Voraussetzungen der Nr. 2 dieser Bestimmung nicht in Betracht kommen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen kann der von der Revision bekämpften Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Voraussetzungen der Nr. 1 dieser Bestimmung erfüllt seien, nicht beigetreten werden.

b) Die Stadt L gehörte zu den eingegliederten Ostgebieten. Die Eingliederung beruhte auf dem Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl I 2042), nach dessen § 1 im Verlande des Deutschen Reiches die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet wurden. Für die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete sah § 6 Abs. 1 des vorerwähnten Erlasses den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe näherer Vorschriften vor. Diese Voraussetzungen bestimmte zunächst, unter dem Vorbehalt einer abschließenden gesetzlichen Regelung, der Runderlaß des RMdI vom 25. November 1939 (RMBl iV Sp.2385). Nach Absatz 2 Ziff. 2 dieses Runderlasses wurden deutsche Staatsangehörige diejenigen deutschen Volkszugehörigen, die bis zum 26. Oktober 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besessen und in diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben. Der vorerwähnte Stichtag wurde deshalb gewählt, weil der Erlaß vom 8. Oktober 1939 gemäß weiterem Erlaß zum 20. Oktober 1939 (RGBl I 2057) am 26. Oktober 1939 in Kraft getreten ist.

Die Klägerin wohnte zwar zu diesem Zeitpunkt in Lodz. Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch sie

kam aber, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Judentum, schon deshalb nicht in Betracht, weil sie selbst nicht vorträgt, daß sie deutsche Volkszugehörige war. Zu prüfen ist daher, ob sie Schutzangehörige des Deutschen Reiches war und ob die Freiheitsentziehung durch einen verfolgungsbedingten Verlust dieses Schutzes ermöglicht worden ist. Dies ist, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, zu verneinen.

c) Die im vorerwähnten Runderlaß vom 25. November 1939 vorgesehene abschließende Regelung brachte die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl I 118). § 7 dieser Verordnung bestimmte, daß die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen oder sie später durch Widerruf verloren, Schutzangehörige des Deutschen Reiches sind. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit war ein Wohnsitz im Inland, zu dem das Generalgouvernement nicht rechnete. Mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ging die Eigenschaft als Schutzangehöriger verloren. Jedoch konnten Juden und Zigeuner nach § 7 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl I 51) nicht Schutzangehörige sein.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, der Bestimmung des § 7 der VO vom 4. März 1941 komme nur deklaratorische Bedeutung zu, da das Deutsche Reich mit der Eingliederung der Ostgebiete in sein Staatsgebiet den Bewohnern dieser Gebiete gegenüber zur Gewährung diplomatischen Schutzes verpflichtet gewesen sei, kann nicht gefolgt werden.

Ein Staat kann grundsätzlich nur seinen eigenen Staatsangehörigen diplomatischen Schutz gewähren (vgl. Dahm, Völkerrecht, Bd. III, S. 247, 249; Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 280 ff; Verdross, Völkerrecht, 4. Aufl. S. 326; Geck, Diplomatischer Schutz, in: Wörterbuch des Völkerrechts, 1. Bd., S. 379 ff). Die Gewährung solchen Schutzes kann zwar auch gegenüber Schutzgenossen, wie z.B. gegenüber den Angehörigen eines Protektorats, in Betracht kommen. Es ist jedoch nicht so, daß ein Staat zur Schutzgewährung gegenüber allen auf seinem Gebiet befindlichen Personen berechtigt und verpflichtet ist, also auch gegenüber denjenigen Personen, die sich, wie z.B. Staatenlose, an keine Schutzmacht halten können. Das Völkerrecht berechtigt zwar einen Heimatstaat unter gewissen Voraussetzungen zur Schutzgewährung, verpflichtet ihn aber nicht dazu (Geck, aaO S. 381; Doehring, Die Pflicht des Staates zur Gewährung diplomatischen Schutzes, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 33, S. 11 bis 14). Deshalb läßt sich die Frage nach dem Bestehen einer Schutzpflicht nur aus dem jeweiligen innerstaatlichen Recht beantworten (Geck, aaO S. 381). In Betracht kommt für das damalige deutsche Recht die Bestimmung des Art. 112 Abs. 2 der Weimarer Verfassung. Nach dieser Vorschrift hatten dem Ausland gegenüber alle Reichsangehörigen innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes Anspruch auf den Schutz des Reiches. Hieraus läßt sich eine Schutzpflicht des Deutschen Reiches für diejenigen Bewohner der eingegliederten Ostgebiete, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, nicht herleiten. Es kann deshalb nicht gesagt werden, daß diese Bewohner bereits mit dem Inkrafttreten des Eingliederungserlasses, also mit dem 26. Oktober 1939, Schutzangehörige des Deutschen Reiches geworden sind. Diese Eigenschaft erwarben

sie nicht schon aufgrund der Annexion Polens; sie wurde ihnen vielmehr erst durch § 7 der VO vom 4. März 1941 verliehen. Die Verleihung hatte einen Wohnsitz im Inland zur Voraussetzung. Der Vorschrift des § 7 kommt also, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht eine nur deklaratorische Bedeutung zu.

Die Klägerin wäre somit, von ihrer Zugehörigkeit zum Judentum abgesehen, Schutzangehörige des Deutschen Reiches nur geworden, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1941 ihren Wohnsitz in L. oder in einem anderen inländischen Orte gehabt hätte. Dies ist zu verneinen. Die Klägerin hielt sich seit Ende des Jahres 1939 nicht mehr in L. auf. Sie hat zwar diese Stadt nicht freiwillig verlassen, sondern ist daraus zwangsweise entfernt worden. Gleichwohl hatte sie aber ihren Wohnsitz im Sinne der Verordnung vom 4. März 1941 in L. verloren und zählte nicht mehr zu den Bewohnern der eingegliederten Gebiete. Als Bewohner dieser Gebiete sind diejenigen Personen anzusehen, die sich im maßgeblichen Zeitpunkt in diesen Gebieten tatsächlich aufgehalten haben. Diesen Personen können auch diejenigen gleichgestellt werden, die am Stichtag aus irgendeinem Grunde vorübergehend abwesend gewesen sind. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 4. Dezember 1963 - IV ZR 116/63 -, RzW 1964, 169 Nr. 33, in Bezug auf den im Runderlaß vom 25. November 1939 gebrauchten Begriff "Bewohner des Deutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete" ausgesprochen. Da auf diesem Runderlaß die Verordnung vom 4. März 1941 beruht, kann dem in ihr verwendeten Begriff "Wohnsitz im Inland" keine andere Bedeutung beigemessen werden. Die Klägerin

erfüllte diese Voraussetzungen nicht. Angesichts der Tatsache, daß sie ohne eine Aussicht auf alsbaldige Rückkehr aus L. vertrieben worden war und sich in das sowjetisch besetzte Gebiet Polens hatte begeben müssen, kann von einer nur vorübergehenden Abwesenheit der Klägerin nicht gesprochen werden.

Die Klägerin hatte somit im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. März 1941 ihren Wohnsitz nicht mehr in L. oder sonstwo im Inland und wurde deshalb nicht Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Allerdings beruhte der Verlust des Wohnsitzes auf Verfolgungsgründen. Gleichwohl kann nicht gesagt werden, daß sie aus entschädigungsrechtlichen Gründen so zu behandeln ist, als ob sie Schutzangehörige des Deutschen Reiches gewesen wäre. Denn ausnahmslos alle Personen, die die eingegliederten Ostgebiete bereits vor Inkrafttreten der Verordnung, gleichgültig aus welchen Gründen, verlassen hatten, kamen für den Erwerb der Schutzangehörigkeit nicht in Betracht. Folglich kommt es darauf, ob die Klägerin aus Gründen rassischer Verfolgung ihren Wohnort verlassen mußte und daher die Voraussetzungen für den Erwerb der Schutzangehörigkeit nicht erfüllte, nicht an. In der Zeit, da die Klägerin aus dem eingegliederten Gebiet entfernt wurde, waren die polnischen Bewohner dieses Gebiets noch keine Schutzangehörigen des Deutschen Reiches und hatten auch noch keine Möglichkeit des Erwerbs dieser Schutzangehörigkeit. Die Verleihung der Schutzangehörigkeit und die Abgrenzung des Kreises der in Betracht kommenden Personen wurde erst später vorgenommen. Die Klägerin kann folglich hieraus keine Rechte herleiten. Dies hat der erkennende

Senat in Bezug auf die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit im vorerwähnten Urteil vom 4. Dezember 1963 ausgesprochen. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen. Da die Klägerin diese Gebiete schon vor dem Erlaß der Verordnung vom 4. März 1941 verlassen hat, kann sie nicht wie eine Schutzangehörige des Deutschen Reiches angesehen werden. Die von ihr erlittene Auslandschaft ist daher nicht durch den Verlust des Schutzes des Deutschen Reiches im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG ermöglicht worden. Nach dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung sollen diejenigen Verfolgten entschädigt werden, die infolge der Aberkennung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder infolge der Versagung des ihnen als deutschen Staatsangehörigen oder Protektoratsangehörigen zustehenden Schutzes rechtsstaatliche Eingriffe in die Freiheit seitens ausländischer Staaten erdulden mußten. Dies hat der erkennende Senat in den Urteilen vom 27. März 1957 und 16. Oktober 1957 - LM Nr. 2 und 6 zu § 43 BEG 1956 = RzW 1957, 236 Nr. 30 und 1958, 70 Nr. 23 - ausgesprochen. Ob das Deutsche Reich auch gegenüber deutschen Volkszugehörigen eine Schutzpflicht anerkannt hat, braucht hier nicht entschieden zu werden, da die Klägerin nicht deutsche Volkszugehörige war.

3. Aus diesen Gründen muß der Revision des beklagten Landes stattgegeben und unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf